

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- * Verordnung (EG) Nr. 1626/94 des Rates vom 27. Juni 1994 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände im Mittelmeer** 1
- * Verordnung (EG) Nr. 1627/94 des Rates vom 27. Juni 1994 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen über die speziellen Fangerlaubnisse** 7
- * Verordnung (EG) Nr. 1628/94 der Kommission vom 4. Juli 1994 über die Durchführung eines Programms über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Ländern in Mittel- und Osteuropa und Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Rahmen der Aktion PHARE** 14
- * Verordnung (EG) Nr. 1629/94 der Kommission vom 5. Juli 1994 zur Einführung endgültiger Höchstmengen für Einfuhren bestimmter Textilwaren (Kategorie 33) mit Ursprung in der Republik Indonesien in die Gemeinschaft** 17
- Verordnung (EG) Nr. 1630/94 der Kommission vom 5. Juli 1994 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Weiterverkauf auf dem Binnenmarkt von 200 000 Tonnen Brotweizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle 19
- Verordnung (EG) Nr. 1631/94 der Kommission vom 5. Juli 1994 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors 20
- Verordnung (EG) Nr. 1632/94 der Kommission vom 5. Juli 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker 22
- Verordnung (EG) Nr. 1633/94 der Kommission vom 5. Juli 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 24
- Verordnung (EG) Nr. 1634/94 der Kommission vom 5. Juli 1994 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 26

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1635/94 der Kommission vom 5. Juli 1994 zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1601/94 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse 28

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

94/376/EG :

* **Entscheidung der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Änderung der Entscheidung 85/377/EWG zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Klassifizierungssystems der landwirtschaftlichen Betriebe 30**

Berichtigungen

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1609/94 der Kommission vom 1. Juli 1994 zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle (ABl. Nr. L 168 vom 2.7.1994) 37

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 1626/94 DES RATES**

vom 27. Juni 1994

über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände im Mittelmeer

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Mittelmeer wurden in den ersten zehn Jahren der gemeinsamen Fischereipolitik keine Vorschriften auf Gemeinschaftsebene erlassen, da die Besonderheiten dieses Meeres eine ähnliche Regelung wie diejenige, die seit 1983 für den Atlantik und die Nordsee angewandt wird, nicht ohne weiteres zulassen.

Es ist jedoch an der Zeit, sich den gegenwärtigen Problemen der Mittelmeerbestände zuzuwenden und ein an die Wirklichkeit des Mittelmeeres angepaßtes harmonisiertes Bewirtschaftungssystem einzuführen; hierbei sind die in der Region bereits geltenden einzelstaatlichen Regelungen zu berücksichtigen, gleichzeitig aber auch die zum Schutz der Bestände erforderlichen Anpassungen auf ausgewogene Weise und gegebenenfalls in einzelnen Stufen vorzunehmen.

Die Gemeinschaft muß sich außerdem zusammen mit allen Anrainerstaaten um eine gemeinsame Politik der Bewirtschaftung und Nutzung der Fischereiresourcen im Mittelmeer bemühen. Die in dieser Verordnung vorgesehene Regelung gilt im übrigen auch für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Befischung der Meeresschätze im Mittelmeer, die von Schiffen unter der Flagge eines Drittlandes in einem Hafen der Gemeinschaft ausgeübt werden.

Fanggeräte, deren Einsatz im Mittelmeer übermäßig zur Verschlechterung der Meeresumwelt oder der Bestandslage beiträgt, sollten verboten werden. Ein Teil der Küstenzone sollte den selektivsten Fanggeräten vorbehalten bleiben, die von den Küstenfischern eingesetzt

werden. Abweichend von dem geographischen Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 des Rates vom 7. Oktober 1986 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände ⁽⁴⁾ finden die Bestimmungen derselben Verordnung über Treibnetze und Ringwaden im Mittelmeer bereits Anwendung.

Es empfiehlt sich, die Merkmale und besonders die Mindestmaschenöffnungen der hauptsächlich im Mittelmeer eingesetzten Fanggeräte sowie die Mindestgrößen bestimmter Fische, Krebstiere, Weichtiere und anderer speziell im Mittelmeer vorkommender Meeresprodukte festzulegen, um eine Überfischung der betreffenden Bestände zu vermeiden.

Aus demselben Grund ist es erforderlich, bestimmte Gebiete, in denen Jungfische konzentriert vorkommen, unter Berücksichtigung der dort herrschenden spezifischen biologischen Bedingungen zu schützen, um den massiven Fang von untermäßig Tieren zu verhindern. Außerdem sollten die Gesetzgeber auf gemeinschaftlicher wie auf einzelstaatlicher Ebene bei allen Maßnahmen, die sie für die Fischerei im Mittelmeer erlassen, den besonderen Anforderungen der als empfindlich oder bedroht anerkannten Arten und Lebensräume Rechnung tragen.

Um die wissenschaftliche Forschung nicht zu behindern, sollte diese Verordnung nicht für die Tätigkeiten gelten, die im Rahmen notwendiger Forschungsarbeiten durchgeführt werden.

Es sollte weiterhin möglich sein, ergänzend zu dieser Verordnung einzelstaatliche Maßnahmen anzuwenden, die zusätzliche Bestimmungen enthalten oder über die hier festgelegten Mindestanforderungen hinausgehen oder aber die Beziehungen zwischen den verschiedenen am Fischfang Beteiligten regeln. Derartige Maßnahmen können unter der Voraussetzung weiter angewandt oder neu erlassen werden, daß sie von der Kommission auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht und ihre Übereinstimmung mit der gemeinsamen Fischereipolitik hin überprüft werden.

Ferner sollten, für einen begrenzten Zeitraum nach einem Verfahren, bei dem sichergestellt ist, daß die Nachteile für die Bestände und die Tätigkeiten der Fischer aus der Gemeinschaft so gering wie möglich bleiben, einzelstaat-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 5 vom 9. 1. 1993, S. 6, und ABl. Nr. C 306 vom 12. 11. 1993, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 255 vom 20. 9. 1993, S. 237.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 201 vom 26. 7. 1993, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 288 vom 11. 10. 1986, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3919/92 (ABl. Nr. L 397 vom 31. 12. 1992, S. 1).

liche Maßnahmen zugelassen werden, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung erlaubt sind.

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur⁽¹⁾ sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß nichtgewerbliche Fischereitätigkeiten die Erhaltung und Bewirtschaftung der Ressourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik nicht beeinträchtigen. Diese Verpflichtung ist angesichts des Ausmaßes der im Mittelmeer ausgeübten nichtgewerblichen Tätigkeiten für dieses Meer von besonderer Bedeutung, weshalb etwaige negative Auswirkungen auf die Fischereiresourcen möglichst gering zu halten sind.

Die Gemeinschaft hat das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen unterzeichnet, in dem die Grundsätze und Regeln für die Erhaltung und die Bewirtschaftung der biologischen Meeresschätze festgelegt sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Diese Verordnung gilt für die Fischereitätigkeit und verwandte Tätigkeiten im Gebiet und in den Gewässern des Mittelmeers östlich 5° 36' westlicher Länge, die der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten unterstehen, ausgenommen Lagunen und Teiche. Werden diese Tätigkeiten im Mittelmeer außerhalb dieser Gewässer von Schiffen aus der Gemeinschaft ausgeübt, so fallen sie ebenfalls in den Anwendungsbereich dieser Verordnung.

(2) Die Mittelmeeranrainerstaaten der Gemeinschaft können in den in Absatz 1 genannten Bereichen, einschließlich der nichtgewerblichen Fischerei, mit dem Gemeinschaftsrecht zu vereinbarende und mit der gemeinsamen Fischereipolitik übereinstimmende Rechtsvorschriften erlassen, die die mit dieser Verordnung eingeführte Regelung ergänzen oder über die hier festgelegten Mindestanforderungen hinausgehen.

Bei der Verabschiedung dieser Maßnahmen achten die Mitgliedstaaten auf die Erhaltung der empfindlichen oder bedrohten und besonders der in Anhang I aufgeführten Arten und Lebensräume.

(3) Die Kommission wird nach den Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 über alle Vorhaben, nationale Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Ressourcen einzuführen oder zu ändern, so rechtzeitig unterrichtet, daß sie ihre Bemerkungen hierzu vorlegen kann.

Artikel 2

(1) Die Verwendung zu Fangzwecken und das Mitführen an Bord von toxischen, betäubenden oder ätzenden Stoffen, von Geräten zur Erzeugung von Stromstößen sowie von Sprengstoffen ist untersagt.

(2) Die Verwendung von Andreas-Kreuzen und ähnlichen Schleppgeräten für die Korallenernte sowie von Preßfluthämmern und anderen Schlagwerkzeugen für die Ernte von Bohrmuscheln ist untersagt.

(3) Die Verwendung von Umschließungs- und Zugnetzen, die mit einem Boot ausgefahren und vom Ufer aus eingeholt werden (Strandwadern), ist ab dem 1. Januar 2002 untersagt, sofern nicht der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit aufgrund wissenschaftlicher Nachweise, daß die Verwendung dieser Netze keine Nachteile für die Bestände mit sich bringt, etwas anderes beschließt.

Artikel 3

(1) Schleppnetze, Waden oder ähnliche Netze dürfen, unabhängig von der Methode des Schleppens oder Einholens, nicht innerhalb der 3-Meilen-Zone vor den Küsten oder diesseits der 50-Meter-Isobathe, wenn diese Tiefe in einer geringeren Entfernung erreicht ist, eingesetzt werden, außer wenn in einzelstaatlichen Rechtsvorschriften Ausnahmen für den Fall vorgesehen sind, daß die Territorialgewässer schmaler als die 3-Meilen-Zone sind.

Fanggeräte, die in geringerer Entfernung von der Küste als in Unterabsatz 1 festgelegt und in Übereinstimmung mit den am 1. Januar 1994 geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eingesetzt werden, sind bis zum 31. Dezember 1998 weiterhin zulässig — mit Ausnahme des Gespann-Netzes, das bis zum 31. Dezember 2002 eingesetzt werden kann —, sofern nicht der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit aufgrund wissenschaftlicher Nachweise, daß die Verwendung dieser Fanggeräte keine Nachteile für die Bestände mit sich bringt, etwas anderes beschließt.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen Dredgen für den Fang von Schalentieren unabhängig von der Entfernung zur Küste und der Tiefe eingesetzt werden, sofern der Fang anderer Arten als Schalentiere nicht mehr als 10 v. H. des Gesamtgewichts des Fangs ausmacht.

(3) Die Fischerei mit Grundsleppnetzen, Waden oder ähnlichen Netzen, die über mit *Posidonia* (*Posidonia oceanica*) bewachsene Flächen oder sonstige Meeresblütenpflanzen gezogen werden, ist verboten.

(4) Umschließungsnetze jedweder Art dürfen nicht innerhalb einer 300-Meter-Zone vor den Küsten oder diesseits der 30-Meter-Isobathe, wenn diese Tiefe in einer geringeren Entfernung erreicht ist, eingesetzt werden.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen eine Liste der Schutzzonen, in denen die Fangtätigkeit Beschränkungen unterliegt, die aus spezifischen biologischen Gründen für diese Zonen eingeführt wurden.

(2) Die Liste der Fanggeräte, die in diesen Schutzzonen eingesetzt werden dürfen, sowie die geeigneten technischen Bestimmungen werden von den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten nach Maßgabe der konkreten Erhaltungsziele und gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1.

(3) Die Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 werden der Kommission mitgeteilt und von dieser an die anderen Mitgliedstaaten weitergegeben.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten legen die technischen Auflagen für die wichtigsten Fanggeräte in Übereinstimmung mit den in Anhang II aufgeführten Mindestanforderungen fest.

(2) Die Auflagen gemäß Absatz 1 werden der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 1 Absatz 3 mitgeteilt.

Bei der Ausübung ihrer Befugnisse gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 berücksichtigt die Kommission die Eigenart der Fischereitätigkeiten in den betreffenden Gewässern.

Artikel 6

(1) Es ist verboten, Schleppnetze oder ähnliche Zugnetze sowie Setznetze oder Umschließungsnetze zu verwenden und an Bord mitzuführen, es sei denn, die Maschenöffnung in dem Teil des Netzes mit den engsten Maschen ist ebenso groß wie oder größer als eine der in Anhang III festgelegten Mindestmaschenöffnungen.

Fanggeräte, deren Mindestmaschenöffnung kleiner als eine der in Anhang III festgelegten Maschenöffnungen ist und die gemäß den am 1. Januar 1994 geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eingesetzt werden, können jedoch bis zum 31. Dezember 1998 weiter verwendet werden, sofern nicht der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit aufgrund wissenschaftlicher Nachweise, daß die Verwendung dieser Fanggeräte keine Nachteile für die Bestände mit sich bringt, etwas anderes beschließt.

(2) Die Maschenöffnungen werden nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2108/84 der Kommission⁽¹⁾ festgelegt.

(3) Die Netzlänge ist definiert als Länge des Kopftaus. Die Netzhöhe ist definiert als Summe der Öffnungen der im rechten Winkel zur Korkleine gestreckten, nassen Maschen (einschließlich Knoten).

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten können Anlandungen an anderen als den eigens hierfür hergerichteten oder zu diesem Zweck genehmigten Plätzen untersagen. Erlassen die Mitglied-

staaten entsprechende Maßnahmen, so teilen sie diese umgehend der Kommission mit, die die übrigen Mitgliedstaaten unterrichtet.

Artikel 8

(1) Fische, Krebstiere, Weichtiere und andere Meeresprodukte sind untermaßig, wenn sie nicht die in Anhang IV für die entsprechenden Arten festgelegten Mindestgrößen aufweisen.

Die Größe der Fische, Krebstiere und Weichtiere wird, sofern in Anhang IV nichts anderes festgelegt ist, nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 gemessen. Sind mehrere Methoden zur Messung der vorgegebenen Größe zulässig, so wird der Fisch, das Krebstier oder das Weichtier als hinreichend groß angesehen, wenn mindestens eine der vorgeschriebenen Messungen größer ausfällt als die jeweils festgesetzte Mindestgröße.

(2) Die Mindestgrößen für Korallen, Seeigel, Seefeigen und Schwämme werden nach dem Verfahren des Artikels 43 des Vertrags festgelegt.

(3) Untermaßige Fische, Krebstiere, Weichtiere und andere Meeresprodukte dürfen nicht an Bord behalten, umgeladen, angelandet, befördert, gelagert, verkauft, feilgehalten oder zum Kauf angeboten werden.

Artikel 9

Diese Verordnung gilt nicht für Fischereieinsätze, die ausschließlich zum Zweck wissenschaftlicher Forschung unternommen werden, mit Genehmigung und unter der Aufsicht des oder der betroffenen Mitgliedstaaten durchgeführt werden und der Kommission im voraus zu melden sind.

Artikel 10

Bei der Ausübung ihrer Befugnisse im Rahmen dieser Verordnung und vor allem dann, wenn sie Vorschläge für Maßnahmen in Bereichen ausarbeitet, die bereits durch berufsständige Übereinkünfte abgedeckt sind, holt die Kommission die Stellungnahme der betreffenden Berufsverbände ein.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Juni 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. SIMITIS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 194 vom 24. 7. 1984, S. 22.

*ANHANG I***EMPFINDLICHE ODER BEDROHTE ARTEN UND LEBENSÄÄUME****ARTEN :**

Alle im Mittelmeer vorkommenden Arten von

- Säugetieren (Wale, Armmolche, Robben),
- Vögeln,
- Reptilien (Meeresschildkröten),
- Fischen,

die in den Anhängen I und II des durch den Beschluß 82/461/EWG ⁽¹⁾ genehmigten Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten oder in Anhang II des durch den Beschluß 82/72/EWG ⁽²⁾ genehmigten Übereinkommens zur Erhaltung der europäischen freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume aufgeführt sind.

LEBENSÄÄUME :

- Feuchtgebiete im Küstenbereich,
- Bestände von Meeresblütenpflanzen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 210 vom 19. 7. 1982, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 38 vom 10. 2. 1982, S. 1.

*ANHANG II***TECHNISCHE MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE WICHTIGSTEN FANGGERÄTE****Schleppnetze (Pelagische und Grundsleppnetze)**

- Alle Vorrichtungen, die den Steert innen oder außen bedecken, dürfen nur verwendet werden, wenn sie gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 der Kommission ⁽¹⁾ zugelassen sind.

Dredgen

- Die maximale Breite für Dredgen beträgt 4 m, außer für Dredgen zur Schwammfischerei (Gagava).

Umschließungsnetze (Waden und Lampara)

- Außer für Wadennetze zum Thunfischfang ist die Länge des Netztuches auf 800 m und die Netzhöhe auf 120 m beschränkt.

Stellnetze (Kiemen- und Verwickelnetze) und Trammelnetze

- Die Netzhöhe der Stellnetze ist auf 4 m beschränkt.
- Es ist verboten, pro Schiff mehr als 5 000 m Stellnetz an Bord mitzuführen und auszusetzen.

Grundleine

- Es ist verboten, pro Schiff mehr als 7 000 m Leine an Bord mitzuführen und auszusetzen.

Oberflächenangleine (treibend)

- Es ist verboten, pro Schiff mehr als 60 km Leine an Bord mitzuführen und auszusetzen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 318 vom 7. 12. 1984, S. 23.

ANHANG III

MINDESTMASCHENÖFFNUNGEN

Schleppnetze (Grundsleppnetze, pelagische Schleppnetze (*), verankerte Wadennetze usw.):	40 mm
Umschließungsnetze:	14 mm

(*) Für die pelagische Schleppnetzfischerei auf Sardinen und Sardellen wird, sofern der Anteil dieser Arten nach dem Sortieren mindestens 70 v. H. des Fangs ausmacht, diese Mindestmaschenöffnung auf 20 mm festgesetzt.

ANHANG IV

MINDESTANLANDEGRÖSSEN

Arten	Mindestgrößen
FISCHE	
Dicentrarchus labrax	23 cm
Diplodus spp.	15 cm
Engraulis encrasicolus (*)	9 cm
Epinephelus spp.	45 cm
Lophius spp.	30 cm
Merluccius merluccius	20 cm
Mugil spp.	16 cm
Mullus spp.	11 cm
Pagellus spp.	12 cm
Pagrus pagrus	18 cm
Polyprion americanus	45 cm
Scomber scombrus	18 cm
Solea vulgaris	20 cm
Sparus aurata	20 cm
Thunnus thynnus	70 cm oder 6,4 kg
Trachurus spp.	12 cm
Xiphias gladius (**)	120 cm
KREBSTIERE	
Homarus gammarus	85 mm Panzerlänge 240 mm Gesamtlänge
Nephrops norvegicus	20 mm Panzerlänge 70 mm Gesamtlänge
Palinuridae	240 mm Gesamtlänge
WEICHTIERE	
Pecten spp.	100 mm
Venerupis spp.	25 mm
Venus spp.	25 mm

(*) Die Mitgliedstaaten können die Mindestgröße in die Anzahl der Fische dieser Art je kg umrechnen.

(**) Die Länge wird in einer geraden Linie von der Spitze des Unterkiefers bis zum hinteren Ende des kürzeren Schwanzstrahles (sichelförmige Schwanzflosse) gemessen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1627/94 DES RATES

vom 27. Juni 1994

zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen über die speziellen Fangerlaubnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 3690/93 des Rates vom 20. Dezember 1993 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung über die Mindestangaben in Fanglizenzen ⁽⁴⁾ obliegt es dem Rat, die allgemeinen Bestimmungen über die spezielle Fangerlaubnis für gemeinschaftliche Fischereifahrzeuge sowie für Schiffe unter der Flagge eines Drittlands, welche Tätigkeiten in der Fischereizone der Gemeinschaft ausüben, zu erlassen.

Gemäß den Artikeln 4 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur ⁽⁵⁾ kann der Rat beschließen, bestimmte Bedingungen für den Zugang von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft zu den Gewässern und Ressourcen festzulegen; dies kann auch das Erfordernis spezieller Fangerlaubnisse einschließen.

Im Hinblick auf die Regelung auf spezielle Fangerlaubnisse muß der Rat über die geeignete Begriffsbestimmung für die jeweilige Fischerei entscheiden und dabei gegebenenfalls die betreffenden Bestände oder Bestandsgruppen, Gebiete und/oder Fanggeräte im einzelnen festlegen.

Es ist derzeit noch nicht endgültig festgestellt, ob diese Fangerlaubnisse auch für kleine Schiffe vorgeschrieben werden müssen, die ihre Fangtätigkeit ausschließlich in den Hoheitsgewässern des Flaggenmitgliedstaats ausüben, da eine Regulierung des Fischereiaufwands für diese Schiffe gegebenenfalls durch andere Mittel erreicht werden kann.

Im Rahmen der Fischereiabkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern sollte für die Fangtätigkeit von Schiffen unter der Flagge eines Drittlandes, die in der Fischereizone der Gemeinschaft tätig sind, eine Fanglizenz sowie ergänzend dazu eine spezielle Fangerlaubnis vorgeschrieben werden.

Die Verfahren, nach denen die einzelnen Mitgliedstaaten die speziellen Fangerlaubnisse für Schiffe unter ihrer Flagge erteilen und verwalten, sowie die Verfahren, nach

denen die Kommission die Fanglizenz und die ergänzend dazu erteilte spezielle Fangerlaubnis für die in der Fischereizone der Gemeinschaft tätigen Schiffe unter der Flagge eines Drittlands erteilt und verwaltet, sollten auf Gemeinschaftsebene festgelegt werden.

Die Kommission muß in der Lage sein, die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts bei der Verwaltung der speziellen Fangerlaubnisse durch den jeweiligen Flaggenmitgliedstaat zu gewährleisten.

Um eine kohärente Politik der Erhaltung und Bewirtschaftung der Ressourcen sicherzustellen, sind Verfahren zur Übermittlung der in den einzelstaatlichen Fangerlaubnissen enthaltenen Angaben erforderlich.

Die Möglichkeit, die in Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽⁶⁾ vorgesehenen Strafen zu verhängen, einschließlich der Aussetzung oder des Entzugs der Fanglizenz, ist geeignet, zu einer wirksameren Regulierung der Bestandsnutzung beizutragen. Die zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats sollten insofern die Möglichkeit haben, ein Verfahren zur Aussetzung oder zum Entzug einer speziellen Fangerlaubnis durch Verwaltungsakt einzuleiten.

Zu diesem Zweck müssen Durchführungsbestimmungen zu den Verfahren zur gegenseitigen Unterrichtung der für die Überwachung der Fischereitätigkeiten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der für die Verfolgung von Verstößen zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats festgelegt werden.

Um die Kontrolle der einer speziellen Fangerlaubnis unterliegenden Fangtätigkeiten zu gewährleisten, sind allgemeine Regeln für die Zusammenarbeit zwischen den für die Erteilung und Verwaltung der speziellen Fangerlaubnis zuständigen Behörden und den für die Überwachung der Fangtätigkeiten zuständigen Behörden erforderlich.

Auf die im Rahmen dieser Verordnung gesammelten Daten sollten die Bestimmungen des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 und des Artikels 37 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 über die Vertraulichkeit von Daten Anwendung finden. Dazu müssen die Mitgliedstaaten und die Kommission die entsprechenden Vorkehrungen treffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Diese Verordnung legt die allgemeinen Bestimmungen fest über

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 310 vom 16. 11. 1993, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 20 vom 24. 1. 1994, S. 540.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 34 vom 2. 2. 1994, S. 73.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 341 vom 31. 12. 1993, S. 93.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

a) die speziellen Fangerlaubnisse für diejenigen Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft, die den nach den Artikeln 4 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 erlassenen Gemeinschaftsmaßnahmen über die Bedingungen für den Zugang zu Gewässern und Ressourcen unterliegen. Beschließt der Rat diese Zugangsbedingungen, so befindet er jeweils darüber, ob spezielle Fangerlaubnisse vorgeschrieben werden sollen ;

b) die Fanglizenzen und die speziellen Fangerlaubnisse für Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Drittlands, die im Rahmen eines Fischereiabkommens zwischen der Gemeinschaft und diesem Drittland in der Fischereizone der Gemeinschaft tätig sind ;

c) die Verfahren zur Übermittlung der in den einzelstaatlichen Fangerlaubnissen enthaltenen Angaben.

(2) Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats mit einer Gesamtlänge von weniger als 10 Metern, die ihre Fangtätigkeit ausschließlich in den Hoheitsgewässern des Flaggenmitgliedstaats ausüben, benötigen keine spezielle Fangerlaubnis.

Artikel 2

(1) Im Sinne dieser Verordnung gilt als

a) spezielle Fangerlaubnis : eine vorherige Fanggenehmigung, die einem Fischereifahrzeug der Gemeinschaft ergänzend zu seiner Fanglizenz erteilt wird und es dazu berechtigt, eine Fangtätigkeit während eines bestimmten Zeitraums, in einem bestimmten Fanggebiet und für eine bestimmte Fischerei entsprechend den vom Rat erlassenen Maßnahmen ausüben ;

b) Fanglizenz und spezielle Fangerlaubnis für ein Fischereifahrzeug unter der Flagge eines Drittlands : eine von der Kommission ausgestellte Bescheinigung mit den Mindestangaben hinsichtlich der Identifizierung, der technischen Daten und der Ausrüstung dieses Fahrzeugs und ergänzend dazu eine vorherige Genehmigung, aufgrund der es seine Tätigkeiten in der Fischereizone der Gemeinschaft in Übereinstimmung mit den einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften und dem mit dem betreffenden Land geschlossenen Fischereiabkommen ausüben darf.

(2) Die Mitgliedstaaten können eine andere Bezeichnung wählen, sofern daraus ausdrücklich hervorgeht, daß es sich um eine Fangerlaubnis im Sinne dieser Verordnung handelt.

Artikel 3

(1) Die gemäß Artikel 7 erteilte spezielle Fangerlaubnis muß mindestens die in Anhang I vorgesehenen Angaben enthalten.

(2) Die Fanglizenz und die spezielle Fangerlaubnis für Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Drittlands müssen mindestens die in Anhang II vorgesehenen Angaben enthalten.

Artikel 4

(1) Der Flaggenmitgliedstaat erteilt und verwaltet die speziellen Fangerlaubnisse für Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften, einschließlich der in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 vorgesehenen Maßnahmen.

(2) Die Kommission erteilt und verwaltet im Namen der Gemeinschaft die Fanglizenzen und speziellen Fangerlaubnisse für Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Drittlands in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften und den Bestimmungen der mit dem betreffenden Drittland geschlossenen Fischereiabkommen oder den im Rahmen dieser Abkommen erlassenen Bestimmungen.

Artikel 5

(1) Der Flaggenmitgliedstaat darf keine spezielle Fangerlaubnis erteilen, wenn das betreffende Fischereifahrzeug nicht über eine Fangerlaubnis gemäß der Verordnung (EG) nr. 3690/93 verfügt oder wenn diese gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung vorübergehend oder endgültig entzogen worden ist.

(2) Bereits erteilte spezielle Fangerlaubnisse werden beim endgültigen Entzug der für ein bestimmtes Fischereifahrzeug ausgestellten Lizenz ungültig ; sie werden ausgesetzt, wenn die Lizenz vorübergehend entzogen wurde.

Artikel 6

(1) Nur Fischereifahrzeuge gemäß Artikel 1 Buchstaben a) und b), die über eine gültige spezielle Fangerlaubnis verfügen, dürfen unter den in der Fangerlaubnis festgelegten Bedingungen Fische des Bestands oder der Bestandsgruppe, auf die sich die Erlaubnis bezieht, fangen, an Bord behalten, umladen und anlanden ; hiervon ausgenommen sind Beifänge, über die der Rat im Einzelfall Sonderbestimmungen erläßt.

(2) Die spezielle Fangerlaubnis gilt jeweils nur für ein Fischereifahrzeug.

(3) Die Fischereifahrzeuge dürfen über mehrere verschiedene spezielle Fangerlaubnisse verfügen.

Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die in der Fischereizone der Gemeinschaft und auf hoher See fischen

Artikel 7

(1) Der Flaggenmitgliedstaat stellt fest, welche Fischereifahrzeuge eine Fangtätigkeit ausüben wollen, die Zugangsbedingungen gemäß Artikel 1 Buchstabe a) unterliegt. Er vergewissert sich, daß diese Fischereifahrzeuge die vom Rat festgelegten Bedingungen erfüllen und übermittelt der Kommission die einschlägigen Angaben.

(2) Die Kommission prüft die Angaben des Flaggenmitgliedstaats; sie überprüft ferner, ob diese den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften und den gemäß Artikel 13 getroffenen Entscheidungen entsprechen und teilt dem Mitgliedstaat innerhalb einer Frist von höchstens zehn Arbeitstagen ihre Feststellung mit.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission im Rahmen einer besonderen Anwendung der Regelung über die speziellen Fangerlaubnisse gegebenenfalls eine andere Frist beschließen.

(3) Der Flaggenmitgliedstaat kann die speziellen Fangerlaubnisse nach Eingang der Feststellung der Kommission oder nach Ablauf der Frist nach Absatz 2 erteilen.

(4) Der Flaggenmitgliedstaat ergreift die geeigneten Maßnahmen, um die Einhaltung der gemäß den Artikeln 4 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 erlassenen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Ressourcen sicherzustellen; dies schließt gegebenenfalls die vollständige oder teilweise Änderung oder Aussetzung der speziellen Fangerlaubnis ein, über die er die Kommission unterrichtet.

Artikel 8

(1) Hat ein Flaggenmitgliedstaat in Anwendung von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 einzelstaatliche Vorschriften in Form einer einzelstaatlichen Fangerlaubnis über die individuelle Aufteilung der ihm gemäß Artikel 8 derselben Verordnung zugewiesenen Fangrechte auf die Fischereifahrzeuge erlassen, so teilt er der Kommission jährlich die Angaben über die Fischereifahrzeuge mit, die nach diesen Vorschriften ihre Fangtätigkeit in einer bestimmten Fischerei ausüben dürfen.

(2) Mitgliedstaaten, die in Anwendung von Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 eine spezifische einzelstaatliche Regelung zur Erteilung von Fangerlaubnissen getroffen haben, übermitteln der Kommission jährlich eine Zusammenstellung aller Angaben, die in den betreffenden Anträgen auf Fangerlaubnis enthalten sind, sowie hiermit verbundene Gesamtangaben über den Fischereiaufwand.

Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Drittlands, die in der Fischereizone der Gemeinschaft tätig sind

Artikel 9

(1) Im Einklang mit den vom Rat erlassenen Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Ressourcen für Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Drittlands reichen die zuständigen Behörden des betreffenden Drittlands bei der Kommission Anträge auf Fanglizenzen und spezielle Fangerlaubnisse für die Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge ein, die im Rahmen der diesem Drittland von der Gemeinschaft eingeräumten Fangmöglichkeiten in der Fischereizone der Gemeinschaft Fischfang betreiben wollen.

(2) Die Kommission prüft die in Absatz 1 genannten Anträge und erteilt die Fanglizenzen und speziellen Fangerlaubnisse in Übereinstimmung mit den vom Rat erlassenen Maßnahmen und den Bestimmungen des mit dem betreffenden Land geschlossenen Abkommens oder

den im Rahmen dieses Abkommens erlassenen Bestimmungen.

(3) Die Kommission unterrichtet die von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen Kontrollbehörden über die erteilten Fanglizenzen und speziellen Fangerlaubnisse.

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich jeden festgestellten Verstoß seitens eines Fischereifahrzeugs unter der Flagge eines Drittlandes mit.

(2) Im Anschluß an die Mitteilung nach Absatz 1 kann die Kommission die diesem Fischereifahrzeug gemäß Artikel 9 erteilte Fanglizenz und spezielle Fangerlaubnisse aussetzen oder entziehen und diesem Schiff darüber hinaus keine weitere Fanglizenz und spezielle Fangerlaubnis mehr gewähren. Die Entscheidung der Kommission wird dem betreffenden Flaggendrittland mitgeteilt.

(3) Die Kommission teilt den Kontrollbehörden der beteiligten Mitgliedstaaten unverzüglich die Verfügungen mit, die sie nach Absatz 2 getroffen hat.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 11

Im Hinblick auf eine wirksame Zusammenarbeit nach Artikel 14 ergänzt der Flaggenmitgliedstaat die Kartei oder Karteien nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 3690/93 und nimmt darin alle Angaben über die von ihm gemäß Artikel 7 der vorliegenden Verordnung erteilten speziellen Fangerlaubnisse für Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge auf, sofern diese Angaben nicht bereits gemäß der Verordnung (EG) Nr. 109/94 der Kommission vom 19. Januar 1994 über die Kartei für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft⁽¹⁾ gesammelt worden sind.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten benennen die für die Erteilung der speziellen Fangerlaubnisse gemäß Artikel 7 zuständigen Behörden und treffen die geeigneten Maßnahmen, um die Wirksamkeit dieser Regelung zu gewährleisten. Sie teilen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission den Namen und die Anschrift dieser Behörden mit. Sie unterrichten die Kommission spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung und im Fall von Änderungen so rasch wie möglich über die von ihnen getroffenen Maßnahmen.

Artikel 13

(1) Im Anschluß an eine Mitteilung gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 oder gemäß den Durchführungsbestimmungen zu einer internationalen Inspektionsregelung leiten die zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats erforderlichenfalls nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften die entsprechenden Verfahren zur Verhängung einer der folgenden Sanktionen je nach Schwere des Verstoßes ein:

- Geldbußen,
- Beschlagnahme der verbotenen Fanggeräte und der rechtswidrig getätigten Fänge,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 19 vom 22. 1. 1994, S. 5.

- Sicherungsbeschlagnahme des Fischereifahrzeugs,
- vorübergehende Stilllegung des Fischereifahrzeugs,
- Aussetzung der speziellen Fangerlaubnis,
- Entzug der speziellen Fangerlaubnis ;

etwaige Sanktionen der zuständigen Behörden, die den Verstoß festgestellt haben, sind dabei zu berücksichtigen.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 1, die insbesondere den Flaggenmitgliedstaaten eine Anwendung jenes Absatzes unter angemessenen und transparenten Bedingungen ermöglichen sollen, werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 erlassen.

Artikel 14

(1) Die Flaggenmitgliedstaaten und die für die Überwachung in den Gewässern unter ihrer Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit zuständigen Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um die Einhaltung der Bedingungen sicherzustellen, die in den speziellen Fangerlaubnissen festgelegt sind.

(2) Zu diesem Zweck unterrichtet der Flaggenmitgliedstaat den für die Überwachung zuständigen Mitgliedstaat wie folgt :

- a) zum Zeitpunkt der Gewährung der speziellen Fangerlaubnisse teilt er ihm die Angaben zu den von ihm erteilten speziellen Fangerlaubnissen für Fischereifahrzeuge, die in den betreffenden Gewässern fischen wollen, mit ;
- b) während des Fischwirtschaftsjahres unterrichtet er den für die Überwachung zuständigen Mitgliedstaat auf Antrag unverzüglich über die Gültigkeit einer speziellen Fangerlaubnis für ein Fischereifahrzeug, das in den betreffenden Gewässern tätig ist, sowie von sich

aus über die speziellen Fangerlaubnisse, deren Geltungsdauer abgelaufen ist.

(3) Der Flaggenmitgliedstaat teilt der Kommission auf deren Antrag oder auf Antrag des für die Überwachung zuständigen Mitgliedstaats unverzüglich die in Absatz 2 Buchstabe b) genannten Angaben mit.

Artikel 15

Auf die gemäß dieser Verordnung gesammelten Daten finden Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 und Artikel 37 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 Anwendung.

Artikel 16

Die Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 7, 8 und 10 werden nach dem Verfahren des Artikels 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 erlassen.

Artikel 17

Der Rat befindet spätestens am 31. Dezember 1994 über die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen bezüglich der Anwendung der Regelung über die speziellen Fangerlaubnisse auf Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die im Rahmen eines Fischereiabkommens zwischen der Gemeinschaft und einem Drittland in den Gewässern dieses Landes Fischfang betreiben ; dabei berücksichtigt er die rechtlichen Auswirkungen der Anwendung dieser Regelung auf die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten.

Artikel 18

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Juni 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. SIMITIS

ANHANG I

MINDESTANGABEN, DIE IN JEDER GEMÄß ARTIKEL 7 ERTEILTEN SPEZIELLEN FANGERLAUBNIS ENTHALTEN SEIN MÜSSEN

SPEZIELLE FANGERLAUBNIS

Name des Schiffs :

Interne Nummer der Flottenkartei :

Registriernummer :

Datum der Ausstellung Geltungsdauer

Die Fangtätigkeiten dieses Schiffs unterliegen einer speziellen Fangerlaubnis zu den nachstehenden Bedingungen für folgende Fischereien :

.....

	vom/.. bis/..					
Gebiete						
Arten						
Fischfangeräte						
Andere Bedingungen						

Andere Bedingungen, die sich aus dem besonderen Antrag auf eine spezielle Fangerlaubnis ergeben :

.....

ANHANG II

MINDESTANGABEN IN DEN FANGLIZENZEN UND SPEZIELLEN FANGERLAUBNISSEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE UNTER DER FLAGGE EINES DRITTLANDS

FANGLIZENZEN

I. Identifizierung

A. Fischereifahrzeuge

- 1. Name :
- 2. Flagge :
- 3. Registrierhafen :
- 4. Registriernummer :
- 5. Äußere Kennbuchstaben und -ziffern :
- 6. Internationales Rufzeichen :

B. Betreiber

- 1. Name(n) des (der) Eigentümer(s) :
-
- Adresse :
- 2. Name(n) des (der) Befrachter(s) :
-
-
- Adresse :
- (bei juristischen Personen oder Gesellschaften, Name(n) des (der) Vertreter(s))
-

II. Technische Daten und Ausrüstung

- 1. Fahrzeugtyp :
- 2. Art des hauptsächlich verwendeten Fanggeräts :
- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 3. Motorleistung :
- 4. Länge — über alles
- zwischen den Loten, oder
- andere Längen (1)

(1) Nur für Fischereifahrzeuge mit einer Gesamtlänge von weniger als 10 m.

- 5. Tonnage — „Oslo“ oder.....
- „London“ oder
- andere Normen

SONDERFANGERLAUBNIS

III. Fischereibedingungen

- 1. Geplante Fangmethode :
 - 2. Fischereizone :
 - 3. Zulässige Zielarten :
 - 4. Datum der Ausstellung :
 - 5. Geltungsdauer der speziellen Fangerlaubnis :
 - 6. Andere Bedingungen :
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1628/94 DER KOMMISSION

vom 4. Juli 1994

über die Durchführung eines Programms über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Ländern in Mittel- und Osteuropa und Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Rahmen der Aktion PHARE

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 über Wirtschaftshilfe für bestimmte Länder in Mittel- und Osteuropa⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1764/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat wiederholt die Notwendigkeit unterstrichen, die Zusammenarbeit zu verstärken und die Integration der Länder Mittel- und Osteuropas in die Europäische Union zu fördern.

Der Europäische Rat hat sich auf seiner Tagung vom Juni 1993 in Kopenhagen darauf geeinigt, daß die assoziierten mittel- und osteuropäischen Länder Mitglieder der Europäischen Union werden, sofern sie dies wünschen und sobald sie die notwendigen wirtschaftlichen und politischen Voraussetzungen erfüllen und so in der Lage sind, die mit der Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen zu übernehmen.

Eine engere Zusammenarbeit zwischen den Grenzregionen kann zu dem Wandlungsprozeß in den Ländern Mittel- und Osteuropas beitragen, das Wirtschaftsleben in den Randregionen fördern und damit die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung der beteiligten Länder positiv beeinflussen.

Diese Form der Zusammenarbeit kann den mit den Europa-Abkommen eingeleiteten Integrationsprozeß stimulieren und die Umsetzung neuer Möglichkeiten der Zusammenarbeit fördern, die die Abkommen über Handel und Zusammenarbeit bieten.

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit kann zwischen der Gemeinschaft und den Ländern in Mittel- und Osteuropa ferner zur Einrichtung und Entwicklung transeuropäischer Netze in den Bereichen Verkehr, Telekommunikation und Energieinfrastruktur beitragen.

Es ist wichtig, die lokalen grenzüberschreitenden Aktionen voll in die nationale Entwicklungspolitik der jeweiligen Staaten zu integrieren.

In der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2082/93⁽⁴⁾, und in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88

des Rates⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2083/93⁽⁶⁾, sind die Verfahren über die Genehmigung von Gemeinschaftsinitiativen (insbesondere INTERREG) festgelegt, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft aus den Strukturfonds finanziert werden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 sind die Regeln und Bedingungen für die Gewährung von Wirtschaftshilfe an bestimmte Länder in Mittel- und Osteuropa festgelegt, und diese Verordnung ist zugleich der Rahmen für die Umsetzung eines Programms über grenzüberschreitende Zusammenarbeit.

Die von den jeweiligen lokalen Behörden und sonstigen Wirtschaftsakteuren der Regionen beiderseits der Grenze zwischen der Gemeinschaft und Ländern in Mittel- und Osteuropa entwickelten Initiativen sind zu berücksichtigen; mit besonderem Nachdruck sind die Identifizierung und Ausarbeitung gemeinsamer Programme zu betreiben.

Diese Verordnung entspricht der Auffassung des Ausschusses für die Hilfe zur Umgestaltung der Wirtschaft in bestimmten Ländern Mittel- und Osteuropas —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Innerhalb des Allgemeinen Rahmens der Aktion PHARE, geregelt durch die Verordnung (EWG) Nr. 3906/89, gelten für die Finanzierung strukturwirksamer Aktionen in Grenzregionen an die Europäische Union grenzender Länder in Mittel- und Osteuropa die im folgenden beschriebenen Regeln.

Diese Aktionen werden unter Berücksichtigung der strukturellen Maßnahmen der Gemeinschaft und insbesondere von INTERREG II durchgeführt.

Artikel 2

(1) Für diese Aktionen kommen alle mittel- und osteuropäischen Länder in Betracht, die Benefizienten von PHARE sind und die an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union grenzen.

(2) Die jeweils förderwürdige Grenzregion wird von dem beteiligten Land im Einvernehmen mit der Kommission ausgewählt, wobei die gebotene Kohärenz mit INTERREG II berücksichtigt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 375 vom 23. 12. 1989, S. 11.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 3. 7. 1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 15.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 34.

Artikel 3

Aus den Zuschüssen der Gemeinschaft im Rahmen dieses Programms wird in erster Linie die Beteiligung des jeweiligen ostmitteleuropäischen Landes an gemeinsam mit einem angrenzenden Mitgliedstaat der Europäischen Union durchgeführten Projekten finanziert.

Die Ziele dieser Projekte sind:

- i) Förderung der Zusammenarbeit in EU-Grenzregionen mit angrenzenden mittel- und osteuropäischen Regionen, um so diese Grenzregionen der mittel- und osteuropäischen Länder dabei zu unterstützen, ihre unter anderem auf die Stellung in den jeweiligen Volkswirtschaften zurückzuführenden spezifischen Entwicklungsprobleme im Interesse der lokalen Bevölkerung und in umweltverträglicher Weise zu überwinden;
- ii) Förderung der Einrichtung und Weiterentwicklung von Netzen der Zusammenarbeit beiderseits der Grenzen und Begründung eines Verbunds zwischen diesen Netzen und großräumigeren Netzen in der EU.

Artikel 4

(1) In den Grenzregionen, die in Übereinstimmung mit Artikel 2 ausgewählt werden, kommen für eine Einbeziehung in das Programm über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit Projekte folgender Art in Betracht:

- i) Projekte in Verbindung mit Maßnahmen, die im Rahmen von INTERREG II gefördert werden;
- ii) Projekte, die von den jeweils beteiligten Ländern genehmigt sind, die sich beiderseits der Grenze auswirken, die zur Strukturentwicklung in den Grenzregionen beitragen und die Zusammenarbeit zwischen den ostmitteleuropäischen Ländern und der Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit fördern und für die die im Rahmen von INTERREG II vorgesehenen Kofinanzierungsmittel nicht ausreichen.

(2) Für dieses Programm kommen auch Projekte in Frage, die im Zusammenhang mit sonstigen Maßnahmen stehen, die aus den Strukturfonds, beispielsweise ECOS und OUVERTURE, finanziert werden. Die bescheidenen Fördermittel, die zur Verfügung stehen, sind nicht auf Grenzregionen beschränkt und gelten für sämtliche Länder des PHARE-Bereichs.

(3) Besondere Aufmerksamkeit gilt Projekten, die unmittelbar von lokalen Behörden oder Wirtschaftsakteuren der mittel- und osteuropäischen Länder bzw. in deren Namen mitfinanziert werden.

(4) Für die Finanzierung kommen auch Mittel aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Ländern in Mittel- und Osteuropa, Mittel internationaler Finanzierungseinrichtungen sowie Mittel aus anderen privaten und öffentlichen Quellen in Betracht.

Artikel 5

(1) Für eine Finanzierung im Rahmen dieses Programms kommen folgende Aktionen in Betracht:

- Abbau der administrativen und institutionellen Hindernisse, die dem freien Personen-, Waren- und Dienstleistungsverkehr entgegenstehen;
- Verbesserung der Infrastruktur, insbesondere im Bereich Kommunikation und Verbesserung der Trinkwasser-, Gas- und Stromversorgung, mit positiven Auswirkungen beiderseits der jeweiligen Grenze;
- Abfallentsorgung, Umweltmanagement und Vermeidung von Umweltschäden sowie Regelung von Problemen, die aufgrund der Nähe zur Außengrenze besonders akut sind;
- Förderung des Tourismus;
- Entwicklung des ländlichen Bereichs und der Landwirtschaft vor allem zur Erleichterung grenzüberschreitender Kooperationsobjekte;
- Förderung der Zusammenarbeit im Gesundheitswesen und gemeinsame Nutzung von Ressourcen und Einrichtungen beiderseits der jeweiligen Grenze;
- Maßnahmen in den Bereichen Energie, Telekommunikation und Verkehr zur Ergänzung der transeuropäischen Netze nach Maßgabe der von der Kommission beschlossenen Leitlinien;
- Entwicklung bzw. Schaffung von Einrichtungen und Ressourcen zur Verbesserung des Informations- und Kommunikationsnetzes in grenznahen Regionen, einschließlich Förderung von Rundfunk, Fernsehen, Zeitungen und anderen Medien.

Sofern es sich strikt um grenzüberschreitende Zusammenarbeit handelt, können im Rahmen dieses Programms zusätzlich folgende Aktionen finanziert werden:

- Förderung der Unternehmenszusammenarbeit, der Unternehmensentwicklung, der finanziellen Zusammenarbeit und der Zusammenarbeit von Einrichtungen, die Handel und Gewerbe vertreten (z. B. Handelskammern);
- Investitionshilfe und Bereitstellung von Diensten und Einrichtungen insbesondere zur Abwicklung des Technologietransfers und zur Durchführung von KMU-bezogenem Marketing;
- Ausbildung und beschäftigungswirksame Maßnahmen.

(2) Besondere Aufmerksamkeit gilt Maßnahmen, die in den Grenzgebieten in enger Zusammenarbeit mit den regionalen und lokalen Behörden geplant werden und zu denen die Einrichtung bzw. der Ausbau von gemeinsamen Managementstrukturen gehören, die einer weitreichenden grenzüberschreitenden Zusammenarbeit staatlicher und halbstaatlicher Ämter sowie gemeinnütziger Einrichtungen dienen.

(3) Außerdem können die Ausarbeitung von Entwicklungsplänen für Grenzregionen, Arbeiten im Zusammenhang mit der Projektfindung und Ausformulierung von Programmen, die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien, die Unterstützung bei der Durchführung der Programme sowie die Anfertigung von Monitoring- und/oder Evaluierungsstudien finanziert werden.

Artikel 6

(1) Der Gemeinschaftsbeitrag wird im Prinzip als Zuschuß bereitgestellt. Wenn der Zuschuß der Gemeinschaft jedoch zur Finanzierung von einkommenswirksamen Aktivitäten dient, legt die Kommission im Benehmen mit den beteiligten Behörden die Regeln für die Finanzierung fest, die eine Kofinanzierung aus Projekterträgen oder die Rückzahlung der ursprünglichen Zuschüsse einschließen können.

(2) Die Hilfe kann zur Deckung von Ausgaben dienen, die durch projekt- und programmnotwendige Einfuhren und Ausgaben vor Ort entstehen. Steuern, Zölle und sonstige Abgaben sowie der Erwerb von Immobilien sind von der Gemeinschaftsfinanzierung ausgeschlossen.

(3) Die Deckung der Kosten ist für folgendes vorgesehen: technische Hilfe, Studien, Ausbildungsmaßnahmen und andere Maßnahmen zur Verbesserung der Kapazitäten der Verwaltungen, Programme für die Lieferung von Grundausrüstung und Inputs sowie Investitionsmaßnahmen einschließlich Arbeitsprogramme.

(4) Instandhaltungs- und Betriebskosten in Ost- und Mitteleuropa können nur in der Anlaufphase und degressiv gedeckt werden.

Artikel 7

Für die jeweils beteiligte EU/MOEL-Grenzregion wird ein Gemeinsamer Programmierungs- und Monitoringausschuß aus Vertretern der jeweils beteiligten Staaten gebildet, zu dem auch regionale und lokale Vertreter hinzugezogen werden können und der die Aufgabe hat, gemeinsame Projekte zu definieren. Projektempfehlungen auf der Grundlage von Vorschlägen der zuständigen Behörden leitet die Regierung des jeweiligen ostmitteleuropäischen Landes an die Kommission weiter.

Artikel 8

(1) Die Kommission erstellt für die jeweilige Grenzregion ihren Programmvorschlag auf der Grundlage von Empfehlungen, die der Gemeinsame Programmierungs-

und Monitoringausschuß ausspricht, die ihr die Regierung des jeweiligen ostmitteleuropäischen Landes vorlegt.

(2) Der Zuschuß, der den Beitrag des jeweiligen ostmitteleuropäischen Landes zu dem gemeinsamen Projekt ganz oder teilweise deckt, wird nach dem Verfahren des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3906/88 genehmigt und im Rahmen eines Finanzierungsabkommens mit dem jeweiligen Empfängerland vereinbart.

Artikel 9

(1) Die Kommission verwaltet die Hilfe nach den Verfahren, die für die Verwaltung der Hilfe für Mittel- und Osteuropa gelten und in der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 niedergelegt sind.

(2) Nach Möglichkeit sind gemeinsame Managementstrukturen anzustreben, damit die Durchführung der Programme erleichtert wird.

Artikel 10

Bei der Umsetzung der Ziele des Artikels 3 stellt die Kommission die Koordinierung und die Kohärenz zwischen der PHARE-Hilfe und der aus Strukturfondsmitteln gewährten Hilfe sicher.

Artikel 11

Die Kommission erstellt jährlich und jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr einen Bericht über die Durchführung der Maßnahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Ländern in Mittel- und Osteuropa. Dieser Bericht wird dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß, dem Ausschuß der Regionen und dem Verwaltungsausschuß der Aktion PHARE zugestellt.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juli 1994

Für die Kommission

Leon BRITAN

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1629/94 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1994

zur Einführung endgültiger Höchstmengen für Einfuhren bestimmter Textilwaren (Kategorie 33) mit Ursprung in der Republik Indonesien in die Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 195/94 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 sind die Voraussetzungen festgelegt, unter denen Höchstmengen festgesetzt werden können.

Die Einfuhren bestimmter im Anhang angegebener Textilwaren der Kategorie 33 mit Ursprung in der Republik Indonesien (nachstehend „Indonesien“ genannt) in die Gemeinschaft überschreiten den in Artikel 10 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang IX der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates genannten Schwellenwert.

Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 wurde Indonesien am 24. Februar 1994 ein Konsultationsersuchen bezüglich der Einfuhren von Textilwaren der Kategorie 33 in die Gemeinschaft notifiziert.

Bis zu einer beide Seiten zufriedenstellenden Lösung wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 811/94 der Kommission⁽³⁾ für Einfuhren von Waren der Kategorie 33 in die Gemeinschaft eine vorläufige Höchstmenge für den Zeitraum vom 24. Februar 1994 bis zum 23. Mai 1994 festgesetzt.

In den mit Indonesien geführten Konsultationen wurde vereinbart, daß Indonesien ab dem 24. Februar 1994 seine Ausfuhren der betreffenden Textilwaren in die Gemeinschaft in den Jahren 1994 und 1995 beschränkt und daß für diese Waren die Bestimmungen des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Indonesien über den Handel mit Textilwaren, die die Ausfuhren von Waren betreffen, für die in Anhang II des Abkommens Höchstmengen festgesetzt wird, und insbesondere die Bestimmungen über das System doppelter Kontrolle zur Anwendung kommen.

Daher empfiehlt es sich zu bestätigen, daß die Einfuhren von Waren, für die endgültige Höchstmengen eingeführt werden, in die Gemeinschaft ab dem 24. Februar 1994 den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 unterliegen, die für die Einfuhr von Waren gelten, für die die in Anhang V der genannten Verordnung aufgeführten Höchstmengen festgesetzt sind, und insbesondere den

Bestimmungen über das in Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 genannte System doppelter Kontrolle gemäß Anhang III der Verordnung.

Waren der Kategorie 33, die am 24. Februar 1994 oder danach aus Indonesien ausgeführt werden, müssen auf die für den Zeitraum vom 24. Februar 1994 bis zum 31. Dezember 1994 festgesetzte Höchstmenge angerechnet werden.

Die Höchstmenge für Einfuhren von Waren der Kategorie 33 steht der Einfuhr entsprechender Waren, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 811/94 aus Indonesien versandt wurden, nicht entgegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Unbeschadet des Artikels 2 gelten für Einfuhren der im Anhang angegebenen Waren mit Ursprung in Indonesien in die Gemeinschaft für die Zeiträume vom 24. Februar 1994 bis zum 31. Dezember 1994 und vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1995 die in diesem Anhang genannten Höchstmengen.

Artikel 2

Die Einfuhren der in Artikel 1 genannten Waren, die am 24. Februar 1994 oder danach aus Indonesien versandt wurden, unterliegen den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93, die bei den Einfuhren der Waren in die Gemeinschaft zur Anwendung kommen, für die die in Anhang V der genannten Verordnung festgesetzten Höchstmengen gelten, und insbesondere den Bestimmungen über das System doppelter Kontrolle gemäß Anhang III der genannten Verordnung.

Alle ab dem 24. Februar 1994 aus Indonesien in die Gemeinschaft versandten und zum freien Verkehr abgefertigten Mengen von Waren der Kategorie 33 werden von den im Anhang angegebenen jeweiligen Mengen abgezogen.

Die im Anhang angegebene Höchstmenge steht der Einfuhr von Waren der Kategorie 33, die aber vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 811/94 aus Indonesien versandt wurden, nicht entgegen.

*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 275 vom 8. 11. 1993, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 29 vom 2. 2. 1994, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 94 vom 13. 4. 1994, S. 2.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1994

Für die Kommission
Leon BRITTAN
Mitglied der Kommission

ANHANG

Kategorie	KN-Code	Warenbeschreibung	Drittland	Einheit	Höchstmengen 24. Februar 1994 bis 31. Dezember 1994	Höchstmengen 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1995
33	5407 20 11	Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Polypropylen mit einer Breite von weniger als 3 m	Indonesien	Tonnen	9 713	11 970
	6305 31 91 6305 31 99	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, andere als aus Gewirken, aus Streifen oder dergleichen				

VERORDNUNG (EG) Nr. 1630/94 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1994

zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Weiterverkauf auf dem Binnenmarkt von 200 000 Tonnen Brotweizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2193/93 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 120/94⁽⁴⁾, legt das Verfahren und die Bedingungen für die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interventionsstelle befindet, fest.

Angesichts der heutigen Marktlage sollte für den Weiterverkauf auf dem Binnenmarkt von 200 000 Tonnen Brotweizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle eine Dauerausschreibung eröffnet werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die französische Interventionsstelle eröffnet gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 eine Dauerausschreibung

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1994

für den Weiterverkauf auf dem Binnenmarkt von 200 000 Tonnen Brotweizen aus ihren Beständen.

Artikel 2

- (1) Die Angebotsfrist der ersten Teilausschreibung endet am 12. Juli 1994.
- (2) Die Angebotsfrist der letzten Teilausschreibung endet am 30. August 1994.
- (3) Die Angebote sind bei der französischen Interventionsstelle zu hinterlegen:

Office national interprofessionnel des céréales, 21, avenue Bosquet, F-75341 Paris Cedex 07 (Telex: OFFICE 20 04 90F/OFIDM 20 36 62F; Fax: 47 05 61 32).

Artikel 3

Spätestens am Dienstag der Woche nach dem Ende der Angebotsfrist teilt die französische Interventionsstelle der Kommission Menge und Durchschnittspreise der jeweils verkauften Partien mit.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1631/94 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1994

zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des ZuckersektorsDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 133/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 8,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und andere Erzeug-
nisse des Zuckersektors wurden durch die Verordnung
(EG) Nr. 1595/94 der Kommission ⁽⁵⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1607/94 ⁽⁶⁾, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1595/94
enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denendie Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung
des zur Zeit gültigen Grundbetrags der Abschöpfung für
Sirupe und andere Erzeugnisse des Zuckersektors, wie in
dieser Verordnung angegeben.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 4. Juli 1994 festgestellte repräsen-
tative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der
in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung
(EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im
Anhang der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1595/94
werden gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung
genannten Beträgen abgeändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 6. Juli 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 1. 7. 1994, S. 31.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Juli 1994 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

KN-Code	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses ⁽¹⁾	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff ⁽¹⁾
1702 20 10	0,4008	—
1702 20 90	0,4008	—
1702 30 10	—	50,11
1702 40 10	—	50,11
1702 60 10	—	50,11
1702 60 90 10 ⁽²⁾	—	95,21
1702 60 90 90 ⁽²⁾	0,4008	—
1702 90 30	—	50,11
1702 90 60	0,4008	—
1702 90 71	0,4008	—
1702 90 90 10 ⁽⁴⁾	—	95,21
1702 90 90 90 ⁽²⁾	0,4008	—
2106 90 30	—	50,11
2106 90 59	0,4008	—

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

⁽²⁾ Taric-Code : Inulinsirup. Diese Unterposition betrifft Inulinsirup, der unmittelbar nach der Hydrolyse von Inulin oder Oligofruktosen entsteht.

⁽³⁾ Taric-Code : KN-Codes 1702 60 90, anderer als Inulinsirup.

⁽⁴⁾ Taric-Code : Inulinsirup. Diese Unterposition betrifft anderen Inulinsirup als den der Unterposition 1702 60 90 unmittelbar nach der Hydrolyse von Inulin und Oligofruktosen gewonnenen, mit einem Gehalt an Fruktose in freier Form oder in Form von Saccharose von 10 GHT oder mehr.

⁽⁵⁾ Taric-Code : KN-Code 1702 90 90, anderer als Inulinsirup.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1632/94 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1994

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 133/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EG) Nr. 1573/94 der Kommission ⁽⁵⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1625/94 ⁽⁶⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1573/94
enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen

die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang
zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 4. Juli 1994 festgestellte repräsen-
tative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Juli 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 166 vom 1. 7. 1994, S. 99.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 170 vom 5. 7. 1994, S. 32.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Juli 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag ⁽¹⁾
1701 11 10	33,40 ⁽¹⁾
1701 11 90	33,40 ⁽¹⁾
1701 12 10	33,40 ⁽¹⁾
1701 12 90	33,40 ⁽¹⁾
1701 91 00	40,08
1701 99 10	40,08
1701 99 90	40,08 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78 (ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34), berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

⁽³⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1633/94 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1994

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 10 Absatz 5 und Artikel 11 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EG) Nr. 1561/94 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungs-
regelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung derAbschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 4. Juli 1994 festgestellte repräsen-
tative Marktkurs anzuwenden.Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1561/94
enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebots-
preise und Notierungen, von denen die Kommission
Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig
gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser
Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen
werden im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 6. Juli 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 166 vom 1. 7. 1994, S. 74.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Juli 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer ^(*)
0709 90 60	107,50 ⁽²⁾ ⁽³⁾
0712 90 19	107,50 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 00	40,41 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
1001 90 91	77,04
1001 90 99	77,04 ⁽²⁾
1002 00 00	101,58 ⁽⁴⁾
1003 00 10	103,02
1003 00 90	103,02 ⁽²⁾
1004 00 00	90,18
1005 10 90	107,50 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	107,50 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	110,89 ⁽⁴⁾
1008 10 00	17,84 ⁽²⁾
1008 20 00	30,80 ⁽⁴⁾ ⁽²⁾
1008 30 00	0 ⁽²⁾
1008 90 10	(?)
1008 90 90	0
1101 00 00	145,97 ⁽²⁾
1102 10 00	180,32
1103 11 10	97,61
1103 11 90	167,26
1107 10 11	148,01
1107 10 19	113,34
1107 10 91	194,26 ⁽¹⁰⁾
1107 10 99	147,90 ⁽²⁾
1107 20 00	170,56 ⁽¹⁰⁾

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

⁽⁸⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

⁽⁹⁾ Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen und im Rahmen der Interimsabkommen zwischen der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien und der Gemeinschaft mit einer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 121/94 oder (EG) Nr. 335/94 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnungen angegebenen Abschöpfungen erhoben.

⁽¹⁰⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1634/94 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1994

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 12 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EG) Nr. 1562/94 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungs-
regelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung derAbschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 4. Juli 1994 festgestellte repräsen-
tative Marktkurs anzuwenden.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämien, um die sich die im voraus festgesetzten
Abschöpfungen bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr.
1766/92 genannten Erzeugnisse erhöhen, sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 6. Juli 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 166 vom 1. 7. 1994, S. 77.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Juli 1994 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 00	0	0	0	6,88
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0
1102 10 00	0	0	0	0
1103 11 10	0	0	0	0
1103 11 90	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EG) Nr. 1635/94 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1994

zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1601/94 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 11 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1544/93⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12
Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁶⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverar-
beitungserzeugnisse sind zum 1. Juli 1994 durch die

Verordnung (EG) Nr. 1601/94 der Kommission⁽⁷⁾ geän-
dert worden.

Eine Überprüfung hat ergeben, daß der Anhang der
genannten Verordnung einen Fehler enthält ; die Verord-
nung ist deshalb zu berichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1601/94 wird
durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Auf Antrag der Interessenten ist sie mit Wirkung vom
1. Juli 1994 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 167 vom 1. 7. 1994, S. 67.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Juli 1994 zur Berichtigung der Verordnung (EG)
Nr. 1601/94 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungs-
erzeugnisse

(ECU/Tonne)			(ECU/Tonne)		
KN-Code	Abschöpfungen (°)		KN-Code	Abschöpfungen (°)	
	AKP	Drittländer (ausgenommen AKP)		AKP	Drittländer (ausgenommen AKP)
1102 20 10	192,31	198,35	1104 29 31	122,43	125,45
1102 30 00	108,98	112,00	1104 29 39	177,57	180,59
1102 20 90	116,80	119,82	1104 29 91	78,05	81,07
1102 90 30	152,30	158,34	1104 29 99	113,20	116,22
1102 90 90	113,20	116,22	1104 30 10	57,39	63,43
1103 13 10	152,30	158,34	1104 30 90	80,13	86,17
1103 13 90	192,31	198,35	1106 20 90	168,38 (°)	192,56
1103 19 90	108,98	112,00	1108 11 00	168,34	188,89
1103 21 00	116,80	119,82	1108 12 00	172,01	192,56
1103 12 00	113,20	116,22	1108 13 00	172,01	192,56 (°)
1103 29 30	137,74	143,78	1108 14 00	86,00	192,56
1103 29 40	152,30	158,34	1108 19 10	167,49	198,32
1103 14 00	192,31	198,35	1108 19 90	86,00 (°)	192,56
1103 29 50	116,80	119,82	1109 00 00	306,08	487,42
1103 29 90	113,20	116,22	1702 30 51	224,36	321,08
1104 12 10	86,30	89,32	1702 30 59	172,01	238,50
1104 12 90	169,22	175,26	1702 30 91	224,36	321,08
1104 19 10	137,74	143,78	1702 30 99	172,01	238,50
1104 19 50	192,31	198,35	1702 40 90	172,01	238,50
1104 19 91	198,34	204,38	1702 90 50	172,01	238,50
1104 19 99	199,76	205,80	1702 90 75	235,05	331,77
1104 22 10.10 (°)	86,30	89,32	1702 90 79	163,47	229,96
1104 22 10.90 (°)	152,30	155,32	2106 90 55	172,01	238,50
1104 22 30	152,30	155,32	2302 10 10	39,93	45,93
1104 22 50	135,38	138,40	2302 10 90	85,57	91,57
1104 22 90	86,30	89,32	2302 20 10	39,93	45,93
1104 23 10	170,94	173,96	2302 20 90	85,57	91,57
1104 23 30	170,94	173,96	2302 30 10	39,93 (°)	45,93
1104 23 90	108,98	112,00	2302 30 90	85,57 (°)	91,57
1104 29 11	101,77	104,79	2302 40 10	39,93	45,93
1104 29 19	177,57	180,59	2302 40 90	85,57	91,57

(°) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean nicht erhoben:

- Erzeugnisse des KN-Codes ex 0714 10 91,
- Erzeugnisse des KN-Codes 0714 90 11 und Marantawurzeln des KN-Codes 0714 90 19,
- Mehl und Grieß von Maranta des KN-Codes 1106 20,
- Stärke von Maranta des KN-Codes 1108 19 90.

(°) TARIC-Code: gestutzter Hafer.

(°) TARIC-Code: KN-Code 1104 22 10, anderer als gestutzter Hafer.

(°) Bei Anwendung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 vorgesehenen Regelung wird die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft erhobene Abschöpfung bei dem Erzeugnis des KN-Codes 1108 13 00 für eine auf 5 000 Tonnen beschränkte Menge um 50 % gekürzt.

(°) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

(°) Die Abschöpfung gilt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 nicht für Weizenkleie mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP), die unmittelbar in das französische überseeische Departement Réunion eingeführt wird.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Mai 1994

zur Änderung der Entscheidung 85/377/EWG zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Klassifizierungssystems der landwirtschaftlichen Betriebe

(94/376/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 79/65/EWG des Rates vom 15. Juni 1965 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der EWG⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das mit der Entscheidung 85/377/EWG der Kommission⁽³⁾ geschaffene gemeinschaftliche Klassifizierungssystem der landwirtschaftlichen Betriebe und insbesondere die Standarddeckungsbeiträge stellen die Basis für die Klassifizierung der landwirtschaftlichen Betriebe nach wirtschaftlicher Größe und betriebswirtschaftlicher Ausrichtung (BWA) sowohl in den Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe als auch im Rahmen des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB) dar, und das gemeinschaftliche Klassifizierungssystem ist außerdem die Grundlage für die Berechnung der europäischen Größeneinheiten (EGE) und der Schwellen, die zur Abgrenzung des Beobachtungsbereichs und zur Erstellung des Plans für die Auswahl der Buchführungsbetriebe dienen, der im Rahmen des INLB berücksichtigt wird oder werden muß.

Die Ergebnisse der Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe, die nach EGE oder BWA

klassifiziert werden, dienen als Informationsbasis für die Agrarstrukturpolitik im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik sowie zur Festlegung des Beobachtungsbereichs des INLB, der als Grundlage für Auswahl und Gewichtung der Stichprobe der landwirtschaftlichen Betriebe des INLB dient; es muß deshalb die Repräsentativität der ausgewählten Buchführungsbetriebe für diesen Beobachtungsbereich in Abhängigkeit von den Zielen der jeweils angestrebten Analysen gewährleistet sein.

Die Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 93/156/EWG der Kommission⁽⁵⁾, sieht eine Reihe von Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe in dem Zeitraum von 1988 bis 1997 vor und legt den Katalog der zu erhebenden Merkmale fest.

Artikel 11 der Entscheidung 85/377/EWG sieht vor, daß die Kommission spätestens alle zehn Jahre unter Mitwirkung der Mitgliedstaaten die bei der Anwendung dieser Entscheidung gesammelten Erfahrungen und die etwaigen neuen Bedürfnisse der Gemeinschaft auf diesem Gebiet prüft und daß im Anschluß daran die Bestimmungen dieser Entscheidung soweit erforderlich geändert werden können.

Struktur und Inhalt des Katalogs der Erhebungsmerkmale für den Zeitraum von 1988 bis 1997 sind gegenüber dem Katalog der bei den vorangegangenen Erhebungen erfaßten Merkmale geändert worden. Da das gemeinschaftliche Klassifizierungssystem der landwirtschaftlichen Betriebe davon abhängt, ist es erforderlich, die Entscheidung 85/377/EWG an die durch die Verordnung (EWG) Nr. 571/88 aufgestellten Kataloge der Erhebungsmerkmale anzupassen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 109 vom 23. 6. 1965, S. 1859/65.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 220 vom 17. 8. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 56 vom 2. 3. 1988, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 65 vom 17. 3. 1993, S. 12.

Die in der vorliegenden Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Gemeinschaftsausschusses des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen sowie der Stellungnahme des Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anhänge II und III der Entscheidung 85/377/EWG werden gemäß den Anhängen I und II zu dieser Entscheidung geändert.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist mit Wirkung von 1988 anwendbar.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. Mai 1994

Für die Kommission

Henning CHRISTOPHERSEN

Vizepräsident

ANHANG I

Anhang II der Entscheidung 85/377/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Teil B (Merkmale der Klassen)

— erhalten Buchstabe a) und die sich darauf beziehende Fußnote folgende Fassung :

„a) Die Art der betroffenen Produktionszweige

Diese Produktionszweige beziehen sich auf den Katalog der im Rahmen der Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe erhobenen Merkmale. Sie werden durch ihren in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 aufgeführten Code oder durch einen Code bezeichnet, der, wie in Teil C dieses Anhangs angegeben, mehrere dieser Merkmale zusammenfaßt (1).“

„(1) Die Positionen D12 (Futterhackfrüchte), D18 (Futterpflanzen), D21 (Schwarzbrache), E (Haus- und Nutzgärten), F01 (Dauerwiesen und -weiden ohne ertragsarme Weiden), F02 (ertragsarme Weiden) und J11 (Ferkel) werden nur unter bestimmten Umständen berücksichtigt (siehe Anhang I Ziffer 5 dieser Entscheidung).“ ;

— wird in der Spalte „Codes der Merkmale und Schwellen/Höchstgrenzen“

— die Formel „G01a > 2/3“, die sich auf die Definition der einzelnen betriebswirtschaftlichen Ausrichtung „3211 — Spezialisierte Frischobstbetriebe (andere als Zitrusfrüchte)“ bezieht, durch die Formel „G01a + G01b > 2/3“ ersetzt ;

— die Formel „G01b > 2/3“, die sich auf die Definition der einzelnen betriebswirtschaftlichen Ausrichtung „3212 — Spezialisierte Schalenfruchtbetriebe“ bezieht, durch die Formel „G01c > 2/3“ ersetzt.

2. In Teil C Abschnitt „I. Codes, die mehrere in den Strukturhebungen aufgeführte Merkmale neu gruppieren“, werden in Gruppierung P₁

— in Merkmal „I01 (einander folgende Nebenkulturen, ausgenommen Futterpflanzen)“ die Wörter „ausgenommen Futterpflanzen“ gestrichen ;

— die Merkmale „I06a (Brachland mit einer Möglichkeit der Wechselwirtschaft), I06b (für extensive Viehwirtschaft genutztes Dauergrünland), I06c (Linsen, Kichererbsen und Wicken)“ hinzugefügt.

3. Die Tabelle in Teil C wird durch folgende Tabelle ersetzt :

„II. Vergleich der Positionen der Strukturhebungen mit denen des Betriebsbogens des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB)

Vergleich der Positionen für die Anwendung der Standarddeckungsbeiträge

Strukturhebungen 1988 bis 1997 (Verordnungen (EWG) Nr. 571/88 und (EWG) Nr. 807/89 des Rates)	Betriebsbogen des INLB (Verordnung (EWG) Nr. 2940/93 der Kommission)
<i>I. Bodennutzung</i>	
D01 Weichweizen und Spelz	120. Weichweizen und Spelz
D02 Hartweizen	121. Hartweizen
D03 Roggen	122. Roggen (einschl. Mengkorn)
D04 Gerste	123. Gerste
D05 Hafer	124. Hafer + + 125. Sommermenggetreide
D06 Körnermais	126. Körnermais (einschließlich grün geernteter Körnermais)
D07 Reis	127. Reis
D08 Sonstiges Getreide	128. Sonstiges Getreide

Vergleich der Positionen für die Anwendung der Standarddeckungsbeiträge

Strukturerhebungen 1988 bis 1997 (Verordnungen (EWG) Nr. 571/88 und (EWG) Nr. 807/89 des Rates)	Betriebsbogen des INLB (Verordnung (EWG) Nr. 2940/93 der Kommission)
D09 Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung	129. Hülsenfrüchte
D09a Darunter im Reinanbau für Futterzwecke : Erbsen, Puff- und Ackerbohnen, Wicken, Süßlupinen	329. Hülsenfrüchte für Futtermittelverwendung, Produkte in Reinkultur : Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen, Kornwicken, Süßlupinen usw.
D09b Andere (im Reinanbau und als Gemenge)	330. Sonstige Eiweißpflanzen
D10 Kartoffeln	130. Kartoffeln (einschließlich Frühkartoffeln und Pflanzenkartoffeln)
D11 Zuckerrüben	131. Zuckerrüben (ohne Saatgut)
D12 Futterhackfrüchte	144. Futterhackfrüchte
D13 Handelsgewächse (einschließlich Saatgut für Ölsaaten ; ohne Saatgut für Textilpflanzen, Hopfen, Tabak und sonstige Handelsgewächse) darunter : a Tabak b Hopfen c Baumwolle d Andere Ölsaaten oder Textilpflanzen und sonstige Handelsgewächse i Ölsaaten (insgesamt) darunter : -- Raps und Rübsen -- Sonnenblumen -- Soja -- -- ii Heil- Duft- und Gewürzpflanzen iii Andere Handelsgewächse darunter : -- Zuckerrohr -- --	-- -- -- 134. Tabak 133. Hopfen 347. Baumwolle 132. Ölsaaten 331. Raps und Rübsen 332. Sonnenblumen 333. Soja 334. Andere 345. Arzneipflanzen, Gewürzpflanzen, Duftpflanzen und Pflanzen für Riechstoffe, einschließlich Tee, Kaffee, Zichorie 346. (Zuckerrohr + + 348. Andere Handelsgewächse) 346. Zuckerrohr 348. Andere Handelsgewächse
D14 Gemüse, Melonen, Erdbeeren im Freiland oder unter flachen (nicht betretbaren) Schutzabdeckungen darunter :	-- -- --
D14a Gemüse, Melonen, Erdbeeren im Feldanbau	136. Frisches Gemüse, Melonen, Erdbeeren im Feldanbau
D14b Gemüse, Melonen, Erdbeeren als Gartenbaukulturen	137. Frisches Gemüse, Melonen, Erdbeeren im Freilandanbau der Marktgiärtnerie
D15 Gemüse, Melonen, Erdbeeren unter Glas oder anderen hohen (betretbaren) Schutzabdeckungen	138. Frisches Gemüse, Melonen, Erdbeeren unter Glas
D16 Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) im Freiland oder unter flachen (nicht betretbaren) Schutzabdeckungen	140. Blumen und Zierpflanzen im Freiland (ohne Baumschulen)
D17 Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) unter Glas oder anderen hohen (betretbaren) Schutzabdeckungen	141. Blumen und Zierpflanzen unter Schutz

Vergleich der Positionen für die Anwendung der Standarddeckungsbeiträge

Strukturerhebungen 1988 bis 1997 (Verordnungen (EWG) Nr. 571/88 und (EWG) Nr. 807/89 des Rates)	Betriebsbogen des INLB (Verordnung (EWG) Nr. 2940/93 der Kommission)
D18 Futterpflanzen a Ackerwiesen und -weiden b Sonstige	147. Ackerwiesen 145. Sonstige Futterpflanzen
D19 Sämereien und Pflanzgut auf dem Ackerland	142. Grassamen (Gras und Grünfütterleguminosen + + 143. sonstige Sämereien
D20 Sonstige Kulturen auf dem Ackerland	148. Sonstige Anbauarten des Acker- und Gartenlandes : + in den Positionen 120 bis 147 nicht enthaltene Anbauarten + 149. An Dritte überlassenes, saatzereites Ackerland, einschließlich der dem Betriebspersonal als Naturallohn überlassenen Flächen
D21 Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache)	146. Schwarzbrache (ohne stillgelegte Flächen)
F01 Dauerwiesen und -weiden, ohne ertragsarme Weiden F02 Ertragsarme Weiden	150. Dauerwiesen und -weiden 151. Ungepflegte Weiden
G01 Obstanlagen (einschließlich Beerenobstanlagen) a Obst- (Frischobst) und Beerenarten der gemäßigten Klimazonen b Obst- und Beerenarten der subtropischen Klimazonen c Schalenobst	152. Obstanlagen, einschließlich Beerenobstanlagen 349. Kernobst + + 350. Steinobst + + 352. Kleine Früchte und Beeren 353. Tropische und subtropische Früchte 351. Schalenobst
G02 Zitrusanlagen	153. Zitrusanlagen
G03 Olivenanlagen a Normalerweise zur Erzeugung von Tafeloliven bestimmt b Normalerweise zur Erzeugung von Olivenöl bestimmt	154. Olivenanlagen 281. Tafeloliven 282. Oliven, die für die Ölherstellung verkauft werden + + 283. Olivenöl
G04 Rebanlagen davon Erträge normalerweise bestimmt für : a Qualitätswein b Anderen Wein c Tafeltrauben d Rosinen	155. Rebanlagen 286. Keltertrauben für Qualitätswein + + 289. Qualitätswein 287. Keltertrauben für Tafel- und anderen Wein + + 288. Verschiedene Erzeugnisse des Weinbaus (Weinmost, Säfte, Mistellen, Branntwein, Essig und andere, sofern Tafelwein und anderer Wein) + + 290. (kein Qualitätswein) 285. Tafeltrauben 291. Rosinen

Vergleich der Positionen für die Anwendung der Standarddeckungsbeiträge

Strukturerhebungen 1988 bis 1997 (Verordnungen (EWG) Nr. 571/88 und (EWG) Nr. 807/89 des Rates)	Betriebsbogen des INLB (Verordnung (EWG) Nr. 2940/93 der Kommission)
G05 Reb- und Baumschulen	157. Baumschulen
G06 Sonstige Dauerkulturen	158. Sonstige Dauerkulturen
G07 Dauerkulturen unter Glas	156. Dauerkulturen unter Glas
I01 Nachfolgende Nebenkulturen (ohne Anbau von Gartenbaukulturen oder Kulturen unter Glas) a Getreide, ausgenommen für Futterzwecke b Hülsenfrüchte, ausgenommen für Futterzwecke c Ölsaaten, ausgenommen für Futterzwecke d Sonstige nachfolgende Nebenkulturen	,3' oder ,7'
I02 Champignons	139. Pilze
I06 Böden, die der Beihilferegelung für die Förderung der Stilllegung von Ackerland unterliegen und erfaßt sind unter: a Brachland mit Möglichkeit der Wechselwirtschaft b Für extensive Viehhaltung genutztes Dauergrünland c Linsen, Kichererbsen und Wicken	146. Brachland (Teil ,stillgelegte Flächen') — gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 freiwillig stillgelegtes Ackerland Code 5: Brachland mit Möglichkeit der Wechselwirtschaft Code 6: für extensive Viehhaltung genutztes Dauergrünland Code 7: Linsen, Kichererbsen und Wicken — gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 der Stilllegungspflicht unterliegende Flächen, die nicht bestellt werden (Code 8)
E Haus- und Nutzgärten	— — —

II. Viehhaltung

J01 Einhufer	22. Einhufer (jeden Alters)
J02 Rinder unter 1 Jahr a männlich b weiblich	23. Mastkälber und + + 24. Rinder unter 1 Jahr — — — — — —
J03 Männliche Rinder von 1 Jahr bis unter 2 Jahren	25. Männliche Rinder von 1 Jahr bis unter 2 Jahren
J04 Weibliche Rinder von 1 Jahr bis unter 2 Jahren	26. Weibliche Rinder von 1 Jahr bis unter 2 Jahren
J05 Männliche Rinder, 2 Jahre und älter	27. Männliche Rinder von 2 Jahren und älter
J06 Färsen, 2 Jahre und älter	28. Zuchtfärsen + + 29. Mastfärsen
J07 Milchkühe	30. Milchkühe + + 31. Schlachtkühe
J08 Sonstige Kühe	32. Sonstige Kühe 1. Kühe (einschließlich unter 2 Jahren), die schon gekalbt haben und die ausschließlich oder hauptsächlich zur Kälbererzeugung gehalten werden 2. Arbeitskühe 3. Sonstige Schlachtkühe

Vergleich der Positionen für die Anwendung der Standarddeckungsbeiträge

Strukturhebungen 1988 bis 1997 (Verordnungen (EWG) Nr. 571/88 und (EWG) Nr. 807/89 des Rates)	Betriebsbogen des INLB (Verordnung (EWG) Nr. 2940/93 der Kommission)
J09 Schafe (jeden Alters) a Mutterschafe b Sonstige Schafe	- - - 40. Mutterschafe (1 Jahr und älter) 41. Andere Schafe
J10 Ziegen (jeden Alters) a Weibliche Zuchttiere b Sonstige Ziegen	- - - 38. Weibliche Zuchttiere 39. Sonstige Ziegen
J11 Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg	43. Ferkel mit einem Lebendgewicht von unter 20 kg
J12 Mutterschweine von 50 kg und mehr	44. Zuchtsauen von 50 kg und mehr
J13 Andere Schweine	45. Mastschweine + + 46. Sonstige Schweine
J14 Masthähnchen und -hühnchen	47. Masthähnchen und -hühnchen
J15 Legehennen	48. Legehennen
J16 Sonstiges Geflügel	49. Sonstiges Geflügel
J17 Mutterkaninchen	34. Mutterkaninchen
J18 Bienen	33. Bienen.*

ANHANG II

Anhang III Teil A Ziffer 2 wird wie folgt geändert :

„Für die späteren Bezugszeiträume der Neuermittlung und Aktualisierung der SDB kann der Wert von 1 000 ECU mit Koeffizienten multipliziert werden, die es ermöglichen, die globale wirtschaftliche Entwicklung des Agrarsektors in der gesamten Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Geldwert zu berücksichtigen.

Diese Koeffizienten werden von der Kommission berechnet und nach Anhörung der Mitgliedstaaten festgesetzt. Ihre Anwendung wird von den zuständigen Diensten der Kommission nach Anhörung der zuständigen Dienste der Mitgliedstaaten beschlossen.“

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1609/94 der Kommission vom 1. Juli 1994 zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 168 vom 2. Juli 1994)

Seite 21, Artikel 1 Absatz 1 letzte Zeile :

anstatt: „45,777 ECU/100 kg“

muß es heißen: „47,577 ECU/100 kg“.
